

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Das Dokument, die Dokumentation wird in deutscher Sprache erstellt und geliefert.

Vom Auftraggeber (AG) sind zur Verfügung zu stellen: erforderliche Normen und Datenblätter, Einweisung am Produkt und/oder ggf. zur Verfügungstellung eines Musters, ggf. Konformitätsprüfung, Vorgaben zum Druckformat oder Dateienformat, falls vom Angebotenen abweichend.

Der AG unterstützt den Auftragnehmer (AN) bei der Beschaffung von Produktinformationen und -unterlagen, Informationen und Unterlagen von, beim Produkt verwendeten Zulieferteilen und der Zielgruppenanalyse. Der AG nennt dem AN einen kompetenten Ansprechpartner.

Urheberrecht: Der AG hat das Recht das gelieferte Dokument für seinen Gebrauch zu vervielfältigen. Es ist untersagt das Dokument zu bearbeiten und zu vervielfältigen. Eine Weiterübertragung der Rechte ist ausgeschlossen.

Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des AN, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Pflicht verursacht ist.

Gerichtsstand ist Starnberg. Auf den Vertrag ist deutsches Recht anwendbar.

Ist die Technische Dokumentation mangelhaft oder fehlen zugesicherte Eigenschaften, so ist der AN, unter Ausschluß weiterer Gewährleistungspflichten des AG, verpflichtet, Ersatz zu liefern oder nachzubessern. Schlägt der erste Versuch fehl, kann der AG ihn, unter Bestimmung einer angemessenen Nachfristsetzung, nochmals zur Nachbesserung auffordern.

Die Abnahme erfolgt schriftlich auf einer Abnahmebescheinigung des AN (ist der Lieferung beigelegt). Die Abnahme hat bis zu dem auf der Abnahmebescheinigung angegebenen Termin zu erfolgen.

Offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung und Prüfung erkennbare Mängel der Technischen Dokumentation hat der AG innerhalb von sieben Tagen nach Abnahme schriftlich zu rügen. Nicht offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Prüfung nicht erkennbare Mängel hat der AG innerhalb von sieben Tagen nach Entdeckung (spätestens aber innerhalb von drei Monaten nach Abnahme) schriftlich zu rügen.

Bei Versäumung der Rügefrist kommt eine Gewährleistung für die davon betroffenen Mängel nicht in Betracht.

Schlägt die Nachbesserung nach zwei Versuchen fehl oder leistet der AN innerhalb einer angemessenen Frist keine Nachbesserung oder Ersatzlieferung, so kann der AG nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

Zahlungsbedingungen: Bei länger laufenden Aufträgen können Teilrechnungen vereinbart werden. Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Erhalt der Rechnung oder Teilrechnung, ohne Abzug, zahlbar.